

Satzung

Förderkreis Theater Strahl e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 16.01.2011 gegründete Verein führt den Namen Förderkreis THEATER STRAHL e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen- insbesondere durch Mittelakquise und ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der kulturpädagogischen Arbeit und der Produktionen von THEATER STRAHL gGmbH.

Inhaltlich wird der Zweck u.a. verwirklicht durch:

- Ermöglichen von kultureller Betätigung von Kindern und Jugendlichen
- Fördern von Theaterbesuchen von Kindern und Jugendlichen
- Fördern schulischer und außerschulischer Kultur- und Bildungsarbeit in Form von Projekten und theaterpädagogischen Produktionen
- Fördern von interkulturellem Jugendaustausch

- (2) Der Satzungszweck wird des Weiteren verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge der Fördermitglieder, Akquirierung von Spenden und Fördermitteln für Produktionen von Theater Strahl gGmbH

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt, und durch aktive Mitarbeit unterstützen will.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt, und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht im Verein.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag

Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(4) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich und eigenhändig unterschrieben zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind mit der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus zwei Vorsitzenden und einem Kassenwart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes maximal zwei Rechnungsprüfer*innen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Die/der Rechnungsprüfer/in prüfen die Finanzverwaltung des Vereins durch den Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher zu gewähren.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich – normal postalisch oder elektronisch per E-Mail - einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene

Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt,

die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine

Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.

Eine schriftliche

Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies

beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom

Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit

diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden

Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der kulturellen Jugendbildung.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehenden Satzungsänderungen sind am 13.11.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Satzung und ihrer Änderungen gemäß § 71 Absatz 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Vorstand: Cornelia Baumgart, Axel Huep

Berlin, den 13. November 2018